

Auszug aus Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2013) - Stand 01.01.2013 -

A.5 Fahrer - Unfallversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen)

A.5.1 Was und wer sind versichert?

Bei der Fahrer-Unfallversicherung handelt es sich um eine Versicherung speziell für den Fahrer des versicherten Fahrzeuges, deren Leistungen sich an der Regulierung von Personenschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung orientieren. Sie erbringt die Leistungen nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach den tatsächlich entstandenen Schäden.

Sie kann nur für Pkw zur Eigenverwendung abgeschlossen werden. Für das versicherte Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen oder gleichzeitig abgeschlossen werden und zum Unfallzeitpunkt Versicherungsschutz bestehen.

Versichert sind – analog der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung – Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Führen des versicherten Fahrzeuges entstehen.

Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Prüfung der Haftungsfrage findet nicht statt.

A.5.2 Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit

- der Schaden vom Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist,
- der Schaden durch einen Unfall beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen entstanden ist,
- der Schaden durch einen Unfall entstanden ist, bei dem der Fahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung,
- dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalles gegen Dritte zustehen (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer). Dies gilt ausdrücklich auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

A.5.3 Höhe der Leistung

Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden, also auf höchstens 8 Mio. Euro.